

# Erläuterungen des Volkswirtschaftsdepartements zu einer Neufassung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung

30. Juni 2011

<b>I. Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>II. Ausgangslage</b> .....	<b>2</b>
1. Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor .....	2
2. Ausblick für den Schweizer Tourismus.....	5
3. Tourismusförderung.....	6
4. Gesetzliche Grundlagen .....	7
5. Nachtrag zum Tourismusgesetz von 2008 .....	9
6. Tourismusstudie .....	9
7. Aufbau einer Regionalen Tourismusorganisation .....	10
8. Finanzielles .....	12
<b>III. Rahmenbedingungen</b> .....	<b>13</b>
<b>IV. Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>15</b>
<b>V. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>16</b>
<b>VI. Volkswirtschaftliche Auswirkungen</b> .....	<b>23</b>
<b>VII. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>24</b>
<b>VIII. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Tourismusvereine</b> .....	<b>27</b>

## I. Zusammenfassung

Im Jahre 2010 wurden in Obwalden rund 600 000 Übernachtungen in Hotels verzeichnet. Zusammen mit der Parahotellerie ergeben sich mehr als eine Million Logiernächte, wovon knapp die Hälfte im Sarneraatal angefallen ist. Zu den in Obwalden übernachtenden Gästen kommen mehrere Millionen Tagesgäste. Damit ist der Tourismus für den Kanton Obwalden ein wichtiger Wirtschaftszweig. Mehr als 1 800 Beschäftigte sind in 180 Arbeitsstätten in der Tourismusbranche tätig. Im Sarneraatal kommen rund 10 Prozent der Wertschöpfung aus dem Tourismus, in Engelberg sind es 70 Prozent.

Ein starkes touristisches Angebot bringt Vorteile für Einheimische, Gäste und Unternehmen. Es stärkt die Wirtschaft und schafft weitere Arbeitsplätze bzw. erhält bestehende Stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine neue Regionale Tourismusorganisation an die Stelle der heutigen Organisation Vierwaldstättersee Tourismus (VT) treten und das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden vermarkten. Der grösste Teil der Tourismusabgaben soll in die neue Organisation fliessen, welche künftig für die Zusammenführung von Angeboten, die Produktgestaltung, die administrative Führung inklusive Personalwesen und –einteilung sowie für die Vermarktung in der Schweiz und im angrenzenden Ausland zuständig sein wird. Bei der Vermarktung muss sich die neue Organisation mit Engelberg-Titlis-Tourismus (ETT) sowie Luzern Tourismus AG (LT AG) abstimmen. Die Aufgaben der örtlichen Vertretungen und Vereine beschränkt sich künftig auf die Gästebetreuung vor Ort, die Durchführung von Gästeaktivitäten, die Abgabe von Informationen und die Gestaltung von lokalen Produkten.

Die bisherigen Kurtaxen und Beherbergungsabgaben werden von einer einzigen Tourismusabgabe, welche mit Pauschalen arbeitet, abgelöst. Hingegen kann die Kurtaxe zusammen mit einer Tourismusförderungsabgabe wie sie Engelberg kennt, weiterhin erhoben werden. Der Kreis der Pflichtigen wird gleichzeitig auf die Gaststätten, Unterhaltungslokale und Paragastronomiebetriebe sowie auf die öffentlichen Transportunternehmungen ausgedehnt. Damit sollen auch diese Betriebe erfasst und indirekt auch Abgaben von den Tagesgästen als wichtigem Gästesegment erhoben werden.

In Engelberg besteht organisatorisch kein Handlungsbedarf, da mit ETT eine gut aufgestellte Tourismusorganisation arbeitet. Engelberg plant, in einer zweiten Phase anstelle der Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr aufgrund der vorhandenen Kapazitäten einzuführen. Dafür ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Mit der Ausdehnung der Tourismusabgabe und der Pauschalierung ergeben sich im Vergleich zu heute zusätzliche finanzielle Mittel, welche teilweise an die Gemeinden zurück fliessen. Die Modellrechnungen zu den Erträgen aus der Tourismusabgabe rechnen mit jährlichen Erträgen in der Höhe von 1.4 Mio. Franken. Die zusätzlichen Mittel werden für die künftigen Anforderungen zur Tourismusvermarktung benötigt. Bisher wurden im Sarneraatal aus Kurtaxen rund Fr. 650 000.– und aus Beherbergungsabgaben rund 125 000.– eingenommen. Zusätzlich leisteten die Gemeinden Beiträge von rund Fr. 195 000.– an die örtlichen Tourismusorganisationen.

Der Kanton unterstützt heute den Verein VT jährlich mit Fr. 60 000.– und die Engelberg Tourismus AG mit Fr 40 000.–. An die LT AG werden Fr. 49 000.– bezahlt. Diese erbringt als Nachfolgeorganisation von Zentralschweiz Tourismus seit 2002 im Auftrag der Zentralschweizer Kantone Dienstleistungen im Bereich service public. Der Aufgabenbereich beinhaltet Leistungen, welche von Gästen, potenziellen Gästen, Medien und der Reisebranche nachgefragt werden, aber nicht direkt für einzelne Unternehmen erfolgswirksam sind.

## II. Ausgangslage

### 1. Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor

Der Tourismus ist eine Querschnittsbranche, welche stark mit regionaler Wirtschaft verflochten ist. Er beeinflusst massgeblich das Wohlergehen und die Entwicklung einer Region. Ein

erfolgreicher Tourismus stärkt die Wirtschaft und ist für den Erhalt und die Schaffung weiterer Arbeitsplätze wichtig.

Das SECO schätzt den Anteil des Tourismus in der Schweiz auf mehr als sechs Prozent des Bruttoinlandproduktes (BIP). Der Tourismus trägt im Berner Oberland knapp 27 Prozent, im Oberwallis rund 35 Prozent und in Mittelbünden gar 71 Prozent zum regionalen Bruttoinlandprodukt bei. Im Sarneraatal beträgt dieser Anteil rund 10 Prozent, in Engelberg trägt der Tourismus rund 70 Prozent zur Wertschöpfung bei.

Damit gehört der Tourismus zu den wichtigen Wirtschaftszweigen in Obwalden. Da die touristische Wertschöpfungskette mit weiteren Branchen eng vernetzt ist, profitieren viele Betriebe und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar davon. Transportunternehmen, Beherbergungs-, Gastronomie und Unterhaltungsbetriebe sowie Sportgeschäfte und weitere Betriebe tragen gemeinsam zur Wertschöpfung der ganzen Region bei. Gäste und Einheimische nutzen in der Regel die Dienstleistungen verschiedener Anbieter, und zwar entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen in wechselnder Kombination und mit unterschiedlicher Intensität.

Insgesamt hat die Schweiz jedoch in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Tourismusländern Marktanteile verloren. Die Zahl der Ankünfte ist in den vergangenen Jahrzehnten zwar gestiegen, kaum aber die Zahl der Logiernächte in den Hotels und Kurbetrieben. Der Trend ging hin zu kürzeren Aufenthalten. Die kürzeren Aufenthalte haben auch mit neuen Kundensegmenten aus Fernost zu tun. Für sie ist es noch üblich, dass in einer oder zwei Wochen ganz Europa bereist wird. Es liegt kaum in unserer Hand, dieses Reiseverhalten zu beeinflussen. Wir müssen uns darauf einstellen und die Kurzzeitsegmente auch als Chance wahrnehmen. Das Ziel muss es aber sein, die anderen Gästesegmente mit einem attraktiven Angebot länger an die Urlaubsziele zu binden.

**Hotels und Kurbetriebe: Ankünfte und Logiernächte nach Kanton 2007-2009**

(kumulierte Werte Januar-Dezember)

Kanton	2007		2008		2009	
	Ankünfte	Logiernächte	Ankünfte	Logiernächte	Ankünfte	Logiernächte
<b>Schweiz</b>	<b>15'632'542</b>	<b>36'364'800</b>	<b>15'997'377</b>	<b>37'333'769</b>	<b>15'564'494</b>	<b>35'588'893</b>
Zürich	2'275'486	4'142'524	2'310'102	4'165'840	2'250'363	4'010'749
Bern	2'113'615	5'003'443	2'123'767	5'142'647	2'091'586	4'914'866
Luzern	910'397	1'738'253	905'557	1'754'364	882'445	1'640'553
Uri	145'521	258'312	145'580	262'394	142'914	255'617
Schwyz	322'221	631'724	328'074	664'238	298'691	620'233
<b>Obwalden</b>	<b>273'445</b>	<b>637'367</b>	<b>276'478</b>	<b>653'016</b>	<b>262'095</b>	<b>601'605</b>
Nidwalden	136'831	236'961	128'721	229'099	118'369	209'210
Glarus	61'996	138'086	73'619	146'781	64'956	148'970
Zug	120'295	265'176	122'134	270'769	113'229	253'088
Freiburg	225'770	386'110	239'342	403'761	233'410	392'897
Solothurn	193'654	369'854	200'563	373'057	190'404	353'774
Basel-Stadt	459'525	943'822	497'962	1'008'913	531'469	1'030'342
Basel-Landschaft	107'656	215'798	121'421	242'648	126'045	243'638
Schaffhausen	75'544	122'653	79'324	131'672	72'210	114'539
Appenzell-Ausserrhoden	61'055	149'632	68'375	160'785	69'528	160'917
Appenzell-Innerrhoden	90'323	160'911	92'879	169'587	96'438	170'750
St. Gallen	445'313	1'083'113	465'640	1'087'475	457'613	1'046'869
Graubünden	1'824'122	5'867'775	1'971'903	6'239'848	1'870'043	5'885'436
Aargau	302'037	715'401	313'117	727'753	296'487	677'763
Thurgau	194'199	397'317	201'371	403'123	194'259	390'890
Tessin	1'219'780	2'755'651	1'167'837	2'667'093	1'152'092	2'607'592
Waadt	1'077'327	2'535'006	1'114'054	2'636'535	1'097'602	2'489'649
Wallis	1'485'543	4'424'729	1'518'182	4'590'028	1'491'322	4'392'327
Neuenburg	124'279	228'922	130'295	238'514	130'305	226'940
Genf	1'334'025	2'877'612	1'348'991	2'884'110	1'275'154	2'660'591
Jura	52'583	78'648	52'089	79'719	55'465	89'088

Quelle: HESTA

In Obwalden haben sich die Übernachtungszahlen in den Hotelbetrieben folgendermassen entwickelt:

	2003	2005	2006	2007	2010
<b>Alpnach</b>	24 083	20 930	36 148	28 235	17 977
<b>Engelberg</b>	265 309	289 089	343 273	340 000	332 766
<b>Giswil</b>	32 373	38 467	38 241	41 181	36 213
<b>Kerns</b>	74 223	65 075	64 273	68 422	70 524
<b>Lungern</b>	41 529	38 271	40 724	39 224	40 495
<b>Sachseln</b>	62 930	59 352	62 224	60 671	50 990
<b>Sarnen</b>	60 773	51 368	56 078	59 634	58 690
<b>Summe:</b>	<b>561 220</b>	<b>562 552</b>	<b>640 961</b>	<b>637 367</b>	<b>607 655</b>

Quelle: eigene Darstellung

Im Jahre 2010 übernachteten somit in Engelberg 56 Prozent oder im Sarneraatal 44 Prozent der Hotelgäste, wobei Kerns (mit Melchsee-Frutt) mit 11% den grössten Anteil daran einnimmt. Wie die Zahlen auch zeigen, haben sich Engelberg und das Sarneraatal unterschiedlich entwickelt. So betrug die Zahl der Logiernächte 2000 in Engelberg 320 854 und im Sarneraatal 326 786. Im Jahre 2010 verzeichnete Engelberg rund 332 000, das Sarneraatal noch 275 000 Übernachtungen. Dieser Vergleich zeigt, dass die Logiernächte in Engelberg in den vergangenen zehn Jahren leicht zugenommen haben, während sie im Sarneraatal rückläufig waren. Diese Feststellungen gelten grundsätzlich auch für die weiteren Beherbergungsformen. Zu den Übernachtungen in Hotelbetrieben kommen ähnlich viele Übernachtungen in der Parahotellerie hinzu. Insgesamt verfügt damit der Kanton Obwalden nach wie vor im Vergleich zu den Einwohnerzahlen über eine hohe Zahl an Logiernächten.

Von grosser Bedeutung sind neben den übernachtenden Gästen auch die Tagestouristen, welche dank ihrer vorteilhaften geografischen Lage sowohl für Engelberg als auch für das Sarneraatal mehrere Millionen beträgt. Obwalden nimmt damit eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet ein. Hauptanziehungspunkte sind dabei nicht nur die weltbekannten Pilatus oder Titlis sondern auch die Naherholungsgebiete Melchsee-Frutt, Mörlialp, Lungern-Schönbühl und das Langlauf- und Wandereldorado Langis. Obwalden nimmt damit eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet ein.

Innerhalb der Volkswirtschaft des Kantons Obwalden hat der Tourismus eine hohe Bedeutung. Mehr als 1 800 Personen oder zehn Prozent der Beschäftigten arbeiteten 2008 in 182 Arbeitsstätten in den Bereichen Beherbergung, Gaststätten und Reisen, 60 davon in Engelberg. Allein auf das Gastgewerbe, welches stark vom Tourismus abhängt, entfielen 18 Prozent der Arbeitsplätze im dritten Sektor. Umgerechnet sind rund 1 500 Vollzeitbeschäftigte in vom Tourismus abhängigen Branchen tätig.

## 2. Ausblick für den Schweizer Tourismus

Gemäss Ausblick für den Schweizer Tourismus, Ausgabe Mai 2010 des SECO, musste die Schweizer Tourismuswirtschaft in der Wintersaison 2010/2011 einen Nachfragerückgang hinnehmen. Die Wintersaison war vor allem für die alpinen Ferienregionen schwierig. Es hatte wenig Schnee und zu hohe Temperaturen. Auch machte sich der starke Franken bemerkbar. Die Schätzung für die im April zu Ende gegangene Wintersaison geht schweizweit von einem Rückgang der Zahl der Hotelübernachtungen um rund ein Prozent aus. Stabilisierend wirkte die Binnennachfrage, welche ein Plus von rund einem Prozent verzeichnete. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die angelaufene Sommersaison (Mai bis Oktober) gestalten sich ähnlich wie im vergangenen Winter. 2010 erholte sich die Tourismusbranche weltweit besser als erwartet, nachdem sie 2008 und 2009 aufgrund der globalen Finanzkrise und der

wirtschaftlichen Rezession einen Schock erlitten hatte. Weltweit erzielte der Grossteil der Destinationen einen Zuwachs nicht selten in zweistelliger Höhe, womit die zuvor erlittenen Verluste ganz oder zumindest teilweise wettgemacht werden konnten. Während viele Regionen Zuwächse bei den internationalen Ankünften vorweisen konnten, verloren die Schwellenländer trotz des Wachstums. (vgl. Schweiz Tourismus in Zahlen 2010). Positiv zu bewerten ist die Konsumentenstimmung im Inland und die dynamische Wirtschaftsentwicklung in Deutschland, in den USA und in den Schwellenländern. Überschattet werden diese Lichtblicke hingegen von einem weiterhin sehr starken Franken, welcher die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Tourismuswirtschaft stark belastet. Während für die Sommersaison 2011 ein moderater Einbruch der Auslandsnachfrage erwartet wird, dürfte das 2012 bei unveränderten Wechselkursen zu einer sehr grossen Herausforderung werden. Ob die prognostizierte Zunahme der Hotelübernachtungen um 1.1 % erreicht werden kann, ist derzeit mehr als in Frage zu stellen. Vor allem aus den traditionellen westeuropäischen Märkten, aus den USA und aus Japan werden weitere deutliche Rückgänge befürchtet. Weiterhin sehr dynamisch entwickelt sich hingegen die Nachfrage aus den übrigen asiatischen Ländern. Auch von der Binnennachfrage geht eine stabilisierende Wirkung aus. Insgesamt dürfte die Zahl der Hotelübernachtungen um 1.3 Prozent zurückgehen.

Im Tourismusjahr 2013 soll die Nachfrage in der Schweizer Hotellerie deutlich zulegen. Die Forschungsstelle BAK BASEL erwartet einen Anstieg um 2.9 Prozent. Vor allem die Auslandsnachfrage soll sich mit einem Anstieg um 4.4 Prozent sehr dynamisch zeigen. Nach vier eher mageren Jahren sollen die Aufholprozesse einsetzen. Zusätzlich sollen sich 2013 die gestiegenen Investitionen in der Schweizer Hotellerie bezahlt machen und entsprechend einen angebotsseitigen Impuls liefern. Seit dieser Prognose ist der Franken jedoch nochmals deutlich stärker geworden. Ein Ende ist noch nicht abzusehen. Diese Entwicklung dürfte die Tourismusedwicklung nachhaltig beeinflussen. Die Erwartungen werden nur dann erreicht werden können, wenn die Wechselkurse sich auf den Stand von etwa 2010 bewegen werden. Aus heutiger Sicht sind die Szenarien der deutlichen Erholung schon ab 2012 erheblich zu optimistisch. Bereits jetzt beginnen schon die Buchungen für die nächste Wintersaison.

In der Zentralschweiz verlief die Logiernächteentwicklung im vergangenen Winter rückläufig. Obwalden und Nidwalden verzeichneten im Bereich Hotellerie per Ende März einen überproportionalen Logiernächterückgang von rund zwei Prozent. Gesamtschweizerisch verlor die Hotellerie 1.4 Prozent an Logiernächten. Im ersten Halbjahr 2011 verzeichnete die Region Luzern und Vierwaldstättersee dagegen ein Wachstum von 1.1 Prozent. In Obwalden und Nidwalden gab es von Januar bis Juni ein Plus von 1.2 Prozent, während die Logiernächte in den Regionen Wallis, Graubünden und Berner Oberland rückläufig waren. Das insgesamt erfreuliche Resultat kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der starke Franken die Tourismusbranche empfindlich trifft. Die Zahl der Gäste aus dem Euro-Raum ging deutlich zurück. Den Ausfall der Europäer haben Gäste aus den Golfstaaten und dem asiatischen Raum wettgemacht. Auf der anderen Seite muss bei den Zahlen von Obwalden und Nidwalden berücksichtigt werden, dass grosse Hotelbetriebe derzeit wegen Um- und Neubauten nicht zur Verfügung standen.

Für die Jahre 2012 und 2013 wird auch für die Zentralschweiz ein Aufschwung prognostiziert. Dieser dürfte jedoch unter anderem auch von der weiteren Entwicklung des Schweizer Frankens im Verhältnis zu den übrigen Währungen abhängen. Im Obwalden positiv auswirken auf die Logiernächte werden sich der wieder in Betrieb stehende Camping in Sarnen, sowie umgebaute resp. neu erstellte Hotelanlagen auf Melchsee-Frutt, im Flüeli-Ranft und in Wilen.

### **3. Tourismusförderung**

In Obwalden vermarkten die Tourismusträger (Hotels, Bergbahnen usw.) ihre Angebote zum Teil selbständig, schon länger aber auch über die vorhandenen Marketingorganisationen und Plattformen. Deren Bedeutung hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Im Jahre 1978 wurde erstmals eine Arbeitsgemeinschaft der Obwaldner Verkehrsvereine (AGOV) geschaffen. Vier Jahre später entstand 1982 der Verkehrsverband Obwalden (VVO). Im Jahre 1990 wurde eine Tourismusarbeitsgruppe eingerichtet und 1995 der Tourismusverband Obwalden gegründet. Daraus ging die Organisation Obwalden Tourismus (OT) hervor, welche

die Förderung des Tourismus in Obwalden zum Ziel hatte und seinerseits im Jahr 2000 in den Verein Vierwaldstättersee Tourismus (VT) über ging.

In Engelberg besteht seit 1904 der Tourismusverein Engelberg, welcher die Förderung des Fremdenverkehrs in Engelberg verfolgte. Ende 1998 wurde die Engelberg-Titlis Tourismus AG (ETT) gegründet, welche seither die Förderung des Tourismus für die Destination Engelberg/Titlis betreibt.

Die beiden wichtigsten Vermarktungsorganisationen für touristische Angebote im Kanton sind damit VT und ETT. Das Einzugsgebiet der ETT umfasst Engelberg-Titlis, jenes von Vierwaldstättersee-Tourismus das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden. Bis vor Kurzem gehörten weitere Orte aus den Kantonen Uri, Schwyz und Luzern zu VT.

Auf schweizerischer Ebene erfolgt die Tourismusvermarktung durch Schweiz Tourismus, wobei ETT und VT eng mit Schweiz Tourismus zusammenarbeiten. Für Obwalden von Bedeutung ist auch die Luzern Tourismus AG (LT AG). Diese vermarktet in erster Linie die Stadt Luzern und ihre Umgebung, aber auch einzelne Destinationen, welche nicht zu einer anderen Vermarktungsorganisation gehören. Es besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen den Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektoren und der LT AG. Diese Vereinbarung umfasst Grundleistungen für die Vermarktung der Zentralschweiz als Region.

Der Kanton Obwalden leistet heute an VT jährlich Fr 60 000.– und an ETT Fr. 40 000.–. An Schweiz Tourismus werden Fr. 2 240.– und die LT AG Fr 49 000.– bezahlt. Zudem werden im Sarneraatal 60 Prozent der Erträge aus der Beherbergungsabgabe an VT weitergeleitet. Die örtlichen Tourismusorganisationen werden mit Mitteln der Kurtaxe, der Beherbergungsabgabe und der Gemeinden unterstützt.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen belaufen sich im Sarneraatal auf rund Fr. 650 000.–, die Einnahmen aus den Beherbergungsabgaben auf rund Fr. 195 000.–. Die Beiträge der Gemeinden an die Tourismusorganisationen betragen Fr. 126 000.–. Hinzu kommen Mitgliederbeiträge an die örtlichen Tourismusorganisationen von Fr. 90 000.– und an VT von Fr. 40 000.–. Daraus ergeben sich im Sarneraatal Einnahmen aus den Kurtaxen, aus den Beherbergungsabgaben, aus Beiträgen der Gemeinden und Mitgliederbeiträgen und des Kantons von insgesamt rund Fr. 1 100 000.–. Die weiteren Erträge aus den Zusammenarbeitsverträgen, der Touristinfo, dem Marketing und der Abgeltung für Angebote betragen rund Fr. 600 000.–.

In Engelberg betragen die Einnahmen aus den Kurtaxen und Veranstaltungen rund Fr. 1 840 000.–, die Einnahmen aus den Tourismusförderungsabgaben rund Fr. 644 000.–. Die Erträge aus kommerzieller Tätigkeit betragen rund Fr. 6 230 000.–. Sie machen einen wesentlichen Teil der Einnahmen von ETT aus.

#### **4. Gesetzliche Grundlagen**

Bis zum Inkrafttreten des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 971.3) und der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997 (GDB 971.31) befanden sich die gesetzlichen Grundlagen für den Tourismus im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 5. März 1972 (GDB XIII, S.373). In Art. 34 war enthalten, dass der Kanton Beiträge für die Zwecke der Touristik und des Fremdenverkehrs leistet. Daneben war in Art. 35 die Erhebung von Kurtaxen und in Art. 36 die Erhebung von Logiernächtetaxen durch die Gemeinden geregelt.

Das geltende Tourismusgesetz knüpft an diese Bestimmungen an und verpflichtet den Kanton und die Gemeinden den Tourismus zu fördern und mit den lokalen und regionalen Tourismusorganisationen zusammenzuarbeiten. Die Gemeinden unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen und die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen. Sie leisten Beiträge an lokale und innerkantonale Organisationen. Zu diesem Zweck erheben die Einwohnergemeinden gemäss Art. 7 Abs. 1 Tourismusgesetz Kurtaxen und Beherbergungsabgaben. Nach Art. 7 Abs. 2 Tourismusgesetz können die Einwohnergemeinden anstelle der Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Die

Einwohnergemeinden regeln die Tourismusabgaben im gesetzlichen Rahmen durch Reglement (Abs. 3). Einzig Engelberg hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle der Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe einzuführen (Reglement vom 31. August 1998).

Die Kurtaxen werden als geringe Steuer für die Benützung der touristischen Einrichtungen von jedem Feriengast erhoben, der im Kanton übernachtet (Art. 12 Tourismusgesetz). Der Einzug und die Abrechnung erfolgen über die Beherbergerin oder den Beherberger. Der Ertrag der Kurtaxen wird zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen im Ort selbst verwendet, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

Demgegenüber werden die Beherbergungsabgaben für regelmässig angebotene Unterkunftmöglichkeiten von der Beherbergerin oder dem Beherberger erhoben (Art. 15 Tourismusgesetz). Die Beherbergungsabgaben werden für Massnahmen eingesetzt, die überwiegend im Interesse der Beherbergerin oder Beherberger liegen, wie die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen (Art. 17 Abs. 1 Tourismusgesetz). Ziel dieser Marktbearbeitungsmassnahmen ist es, mehr Gäste zu gewinnen. Gemäss heutigem Gesetz muss wenigstens die Hälfte des Ertrages aus der Beherbergungsabgabe an Tourismusorganisationen weitergeleitet werden, die das Gebiet der Subregionen Sarneraatal und Engelberg bearbeiten (Art. 17 Abs. 2 Tourismusgesetz). Art. 6 Abs. 4 Tourismusgesetz sieht vor, dass die Beiträge an lokale und innerkantonale Organisationen geleistet werden. Nachdem die Aufgaben von Obwalden Tourismus an Vierwaldstättersee Tourismus übertragen wurden, leiten die Einwohnergemeinden des Sarneraats die Beiträge aus der Beherbergungsabgabe an VT weiter.

Mit der Beherbergungsabgabe wird nur ein Teil der vom Tourismus Begünstigten erfasst. Deswegen gab es immer wieder Modelle für eine gerechtere Erfassung der Begünstigten. In Obwalden hat nur Engelberg die Tourismusförderungsabgabe (TFA) eingeführt. Nach Art. 18 Tourismusgesetz werden die TFA von allen selbstständig erwerbenden natürlichen Personen und juristischen Personen in der Gemeinde geschuldet, die zu einer Gruppe gehören, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt. Die TFA hat zum Ziel, dass nicht nur die Anbieterinnen und Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten einen Beitrag an die Förderung des Tourismus leisten. Breite Kreise profitieren innerhalb einer Volkswirtschaft vom Tourismus. Mit der heutigen Mobilität ist auch die Bedeutung des Tagestourismus wesentlich gestiegen. Mit einer Beherbergungsabgabe werden z.B. Lebensmittelgeschäfte, Banken, das Baugewerbe und verschiedene anderen Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe nicht beitragspflichtig. Sie ziehen aber direkt oder indirekt einen grossen Nutzen aus dem Tourismus. Durch abgestufte Abgaben sollen auch sie einen Beitrag für die Förderung des Tourismus leisten. Entsprechend der Situation am jeweiligen Ort kann die TFA unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Abgaben werden pro Kalenderjahr erhoben und bemessen sich bei Beherbergungsbetrieben nach der Bettenzahl und beim Gastgewerbe, bei den übrigen Betrieben und bei selbstständig erwerbenden Personen anhand der AHV-Lohnsumme sowie aufgrund einer Branchenklassifizierung. Die Tourismusabhängigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit werden je nach Reglement bei der Bemessung der Grundtaxen oder des Betrags pro Masseinheit (Bett, Logiernacht, Beschäftigte, Sitzplätze usw.) und bei der Branchenklassifizierung berücksichtigt.

Die Erträge aus der TFA sind gleich zu verwenden wie die Erträge aus der Beherbergungsabgabe (Art. 20 Tourismusgesetz), nämlich für die Finanzierung von Marktbearbeitungsmassnahmen im Interesse der Abgabepflichtigen. Die TFA bringt gegenüber der Beherbergungsabgabe eine gerechtere Lösung, da sie nicht nur von den Beherbergerinnen oder den Beherbergern, sondern von allen juristischen und selbstständig erwerbenden natürlichen Personen erhoben wird, die aus dem Tourismus direkten oder indirekten Nutzen ziehen. Gegenüber der Beherbergungsabgabe ist der Kreis der Abgabepflichtigen dadurch erheblich grösser. Der Tourismus wird dadurch breiter abgestützt und erhält zusätzliche Mittel für die Tourismusförderung, was wiederum allen dient. Die Möglichkeit des Trittbrettfahrens für Betriebe, die vom Engagement anderer einen Nutzen ziehen, ohne selbst einen entsprechenden Beitrag zu leisten, wird weitgehend eliminiert.



## 5. Nachtrag zum Tourismusgesetz von 2008

Nachdem schon in der Strategie- und Amtsdauerplanung 2003 bis 2006 unter Ziel Nr. 25 die allgemeine Einführung der TFA in den touristischen Schwerpunktgebieten vorgesehen war und auch in der Amtsdauerplanung 2006 bis 2010 unter Massnahme 3.2 die Einführung der TFA enthalten war, genehmigte der Regierungsrat im am 27. Mai 2008 (Nr. 547) in erster Lesung den Entwurf zu einem Nachtrag zum Tourismusgesetz, in dem vorgesehen war, die TFA in den touristischen Gebieten des Kantons einzuführen. Ausgangslage war das Bedürfnis der Tourismusorganisationen nach zusätzlichen Einnahmen zur Verbesserung der gemeinsamen regionalen und überregionalen Marktbearbeitungsmassnahmen und zur Schaffung von schlagkräftigeren Strukturen. Auch wurde der Wunsch nach der verpflichtenden Einführung der TFA in den touristischen Gebieten wiederholt geäussert. Die TFA sollte anstelle der Beherbergungsabgabe verbindlich in den Gemeinden mit touristischen Schwerpunktgebieten eingeführt werden. Die Beherbergungsabgabe hatte an Bedeutung verloren. Sie erfasste nur ein Teil der vom Tourismus Begünstigten, nicht aber den Tagestourismus. Nicht erfasst wurden insbesondere die Bergbahnen, Restaurants, Lebensmittelgeschäfte, Banken, das Baugewerbe usw.

Im weiteren wurde vorgeschlagen, dass zur Verbesserung der gemeinsamen regionalen und überregionalen Marktbearbeitungsmassnahmen und Schaffung schlagkräftiger Strukturen die Gemeinden verpflichtet werden, einen höheren Anteil des Ertrags aus der TFA, respektive aus der Beherbergungsabgabe an Tourismusorganisationen weiterzuleiten, die das Gebiet der Subregion Sarneraatal und Engelberg bearbeiten.

Das Vernehmlassungsverfahren brachte ein uneinheitliches Bild. Die Stellungnahmen reichen von grundsätzlicher Zustimmung über teilweise bis zu völliger Ablehnung. Der Regierungsrat kam deswegen am 8. Juli 2008 (Nr. 29) zum Schluss, die Vorlage sei in der vorgelegten Fassung noch nicht mehrheitsfähig. Der Nachtrag zum Tourismusgesetz wurde deswegen bis zum Vorliegen eines Konzepts für die Reorganisation der touristischen Organisationen sistiert. Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, mit dem Institut für Tourismuswirtschaft (ITW) Luzern eine Tourismusstudie mit einem Gesamtüberblick über die aktuelle Ausgangslage und über die Entwicklungsmöglichkeiten des Tourismus im Kanton Obwalden zu erarbeiten. Gleichzeitig wurde für eine optimale Einbindung des vorhandenen Know-hows eine Task Force Tourismus geschaffen. Am 25. März 2010 hat der Regierungsrat im Rahmen der Information und freien Aussprache vom Schlussbericht des ITW Luzern zur Tourismusstrategie des Kantons Obwalden und vom Management Summary vom 10. März 2010 Kenntnis genommen.

## 6. Tourismusstudie

Das Institut für Tourismuswirtschaft (ITW) Luzern hat zusammen mit dem Volkswirtschaftsdepartement und der Task Force Tourismus eine Tourismusstudie mit einem Gesamtüberblick über die aktuelle Ausgangslage und über die Entwicklungsmöglichkeiten des Tourismus im Kanton Obwalden erarbeitet.

Die Studie des ITW kommt zum Schluss, dass in Engelberg organisatorisch kein Handlungsbedarf festzustellen sei, da mit der ETT eine bestens aufgestellte Organisation effektiv und effizient arbeite. Demgegenüber seien die Strukturen im Sarneraatal für einen stärkeren Wettbewerb ungenügend, da sie einerseits zu kleinräumig ausgerichtet sind und die bestehenden Kooperationen (z.B. mit VT) nicht im gewünschten Mass funktionierten. Ausserdem würden die lokalen Tourismusvereine, die oft ehrenamtlich oder nebenberuflich geführt würden, nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, welche für die heutige Markt- und Wettbewerbsdynamik notwendig seien. Das ITW schlägt deswegen vor, für das Sarneraatal solle anstelle von VT eine neue regionale Tourismusorganisation (RTo) aufgebaut werden. Aufgabenschwerpunkte der neuen RTo müssten die Planung und Gestaltung des Angebotes sowie Information der Gäste und Betrieb einer Reservationszentrale sein. Aus Sicht der Schlagkraft einer neuen Tourismusorganisation und der Realisierung von Skaleneffekten

dränge sich eine gemeinsame Lösung mit dem Kanton Nidwalden auf. Die Vorteile einer gemeinsamen Organisation kämen allerdings nur zum Tragen, wenn Übereinstimmung in Bezug auf Ziele, Vorgehen und andere wichtige Punkte bestehe, Toleranz gewährt werde und der Wille zur Zusammenarbeit auch wirklich vorhanden sei. Wegen der schlechten Verankerung und dem beschränkten Vertrauen im Sarneraatal in VT solle für den Neustart eine neue Organisation aufgebaut werden.

Das ITW hält weiter fest, der Kanton solle den Tourismus in Obwalden im Wissen um seine Querschnittsfunktion und die grosse Multiplikatorenwirkung für die Wirtschaft und Bevölkerung (Service Public, Wohnortsattraktivität, Wirtschaftsförderung) fördern und die Modalitäten im Tourismusgesetz regeln. Förderungsschwerpunkte seien die Themen Professionalisierung, Effektivität, Effizienz und Prozessoptimierungen in den Organisationsstrukturen und in der Marktbearbeitung sowie Qualität und Innovationen in den Bereichen Gästeinformation und Angebotsgestaltung. Öffentlich zugängliche Infrastrukturen (z.B. Wanderwege, Sportzentren) fallen in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Mit der ETT und der regionalen Tourismusorganisation Sarneraatal mit / ohne Nidwalden solle der Kanton deren Aufgaben zur Stärkung des Obwaldner Tourismus und zur Verbesserung der Wettbewerbsposition in mehrjährigen Leistungsvereinbarungen regeln.

Ein funktionierendes Tourismusmanagement stelle einen zentralen Erfolgsfaktor bei der touristischen Positionierung des Kantons Obwalden im regionalen, nationalen und internationalen Tourismusmarkt dar. Dazu gehörten in erster Linie die Koordination aller Stake- und Shareholder, respektive der Leistungsträger der touristischen Dienstleistungskette sowie die von aussen wahrnehmbare zielgruppenspezifische Vermarktung des touristischen Angebotes Obwaldens. Voraussetzung dazu sei die Schaffung einer juristischen Trägerorganisation DMO resp. Regionalen Tourismusorganisation zur Führung des Tourismus im Kanton Obwalden und zur Erfüllung der Aufgaben, respektive des Leistungsauftrages.

Die Realisierung einer RTo für das Sarneraatal soll möglichst zusammen mit dem Kanton Nidwalden erfolgen. Aufgabenschwerpunkte der neuen RTo müssten die Planung und Gestaltung des Angebotes sowie Information der Gäste und Betrieb einer Reservationszentrale sein. Aus Sicht der Schlagkraft einer neuen Tourismusorganisation und der Realisierung von Skaleneffekten dränge sich eine gemeinsame Lösung mit dem Kanton Nidwalden auf. Die Vorteile einer gemeinsamen Organisation kämen allerdings nur zum Tragen, wenn Übereinstimmung in Bezug auf Ziele, Vorgehen und andere wichtige Punkte bestehe, Toleranz gewährt werde und der Wille zur Zusammenarbeit auch wirklich vorhanden sei. Wegen der schlechten Verankerung und dem beschränkten Vertrauen im Sarneraatal in VT, solle für den Neustart eine neue Organisation aufgebaut werden.

## **7. Aufbau einer Regionalen Tourismusorganisation**

Eine Arbeitsgruppe Tourismus erarbeitet seit Sommer 2010 die Grundlagen für den Aufbau der neuen RTo und den Entwurf für die notwendigen Gesetzesanpassungen. Der Arbeitsgruppe Tourismus gehören neben den Volkswirtschaftsdepartementen von Obwalden und Nidwalden auch Vertreter der Gemeinden und der Tourismusorganisationen (auch VT) an. Nidwalden ist durch die Mitglieder des Tourismusforums Nidwalden vertreten. Es wurden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, welche den Auftrag hatten, die Machbarkeit einer gemeinsamen neuen RTo abzuklären und später aufzubauen sowie umzusetzen. Im Rahmen einer Orientierungsveranstaltung wurden diese am 30. November 2010 vorgestellt.

Das Tourismusforum und die Regierungsräte beider Kantone haben sich für die Schaffung der neuen gemeinsamen regionalen Tourismusorganisation ausgesprochen. Diese soll die Rechtsform einer Aktiengesellschaft erhalten. Die LT AG und ETT haben gezeigt, dass der Aufbau einer Aktiengesellschaft für touristische Zwecke funktioniert. Die Aktiengesellschaft ist diejenige Rechtsform, bei der sich diese Kooperationen am einfachsten lösen lassen. Sie ermöglicht effiziente Entscheidungsabläufe mit Fokus auf den Markt, möglichst ausserhalb von politischen Einflüssen. Ebenso sind die Verantwortlichkeiten, die Haftungsbestimmungen, die Buchführungspflichten und die Anforderungen an die Revision klar geregelt.

Um einen geregelten Übergang sicherzustellen, schlägt die Arbeitsgruppe Tourismus vor, dass

die Kantone Obwalden und Nidwalden die neue Aktiengesellschaft gründen, sobald alle wesentlichen Grundlagen vorliegen. Das Know-How und die vorhandenen Mittel von VT würden später übernommen. Der Vorschlag entspricht im Grundsatz der Studie des ITW Luzern, wonach in der Startphase die Mehrheit des Aktienkapitals halten sollen. In der Folge würde das Gewicht von der öffentlichen Hand auf die touristischen Betriebe verlagert werden. Damit würde eine rasche Betriebsaufnahme der neuen RTo möglich. Der Regierungsrat Obwalden hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Die neue RTo hat die Planung und Gestaltung des touristischen Angebots sowie die Information der Gäste und den Betrieb einer Reservationszentrale für das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden zu übernehmen. Zu den Aufgaben gehören das Marketing, die Sicherstellung der Gästebetreuung vor Ort, die Gästeeinformation, die Organisation von touristischen Veranstaltungen und weitere dem Tourismus dienliche Aufgaben. Sie hat damit einen öffentlich-rechtlichen, nicht gewinnorientierten Auftrag, aber auch betriebswirtschaftliche Zielsetzungen zu erfüllen.

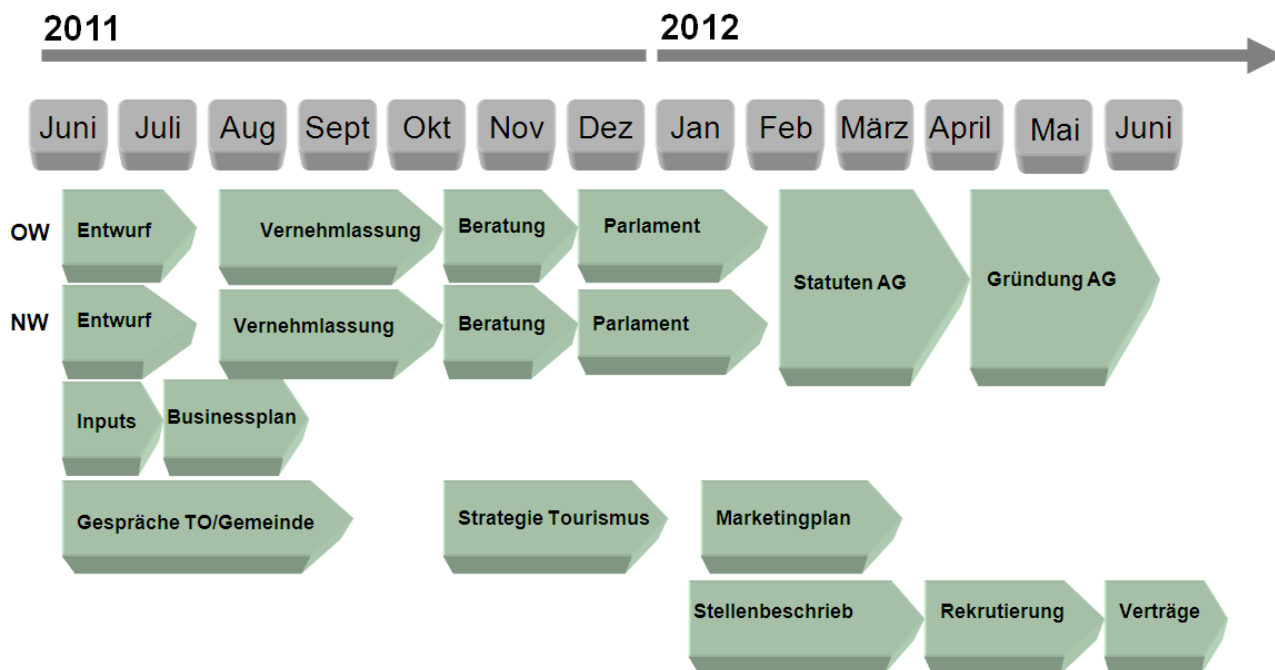
Die Vorbereitungsarbeiten sind weit fortgeschritten. Die Gründung einer neuen gemeinsamen Aktiengesellschaft wird von den Regierungen beider Kantone befürwortet. Sie kann jedoch erst erfolgen, wenn die notwendigen Vorbereitungen durchgeführt sind. Dazu gehört auch, dass die Gemeinden, die lokalen Tourismusorganisationen und die Leistungsträger für das Vorhaben gewonnen werden und die gesetzlichen Anpassungen gemacht werden. Dies ist eine Bedingung, dass die nötigen Finanzmittel bereitgestellt werden.

Ein wesentliches Element für die Umsetzung ist auch die Angleichung der Tourismusgesetze in beiden Kantonen. Die gesetzlichen Bestimmungen der beiden Kantone sollen soweit möglich abgestimmt werden. Bei den Vorbereitungsarbeiten hat sich gezeigt, dass insbesondere im Kanton Nidwalden für die Gründung der neuen Aktiengesellschaft zuerst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Das Tourismusforum hat an der Sitzung vom 10. Juni 2011 deshalb festgestellt, dass der Terminplan, welcher eine Gründung auf den 1. Januar 2012 vorgesehen hat, nicht eingehalten werden kann. Der Kanton Nidwalden muss zuerst die gesetzliche Grundlage schaffen, was nicht vor dem Frühjahr 2012 möglich ist. Das vorbereitende Tourismusforum hat deswegen festgestellt, dass ein Übergang von VT auf die neue Tourismusorganisation auf Januar 2012 nicht möglich ist. Die neue Aktiengesellschaft wird zwar so bald als möglich gegründet. Dies wird voraussichtlich aber erst im Frühjahr 2012 der Fall sein. Aus diesem Grunde soll die Ablösung von VT auf Mitte 2012 erfolgen.

Der Vorstand von VT wurde an der Sitzung vom 7. Juni 2011 über den aktuellen Stand informiert und ersucht, die Geschäfte bis zur Betriebsaufnahme der neuen RTo weiter zu führen. Er hat sich unter bestimmten Bedingungen dazu bereit erklärt. Die Verhandlungen diesbezüglich laufen noch.

Ein fließender Übergang von VT zur RTo wird als notwendig beurteilt. Damit kann ein allfälliger Verlust an Know-how vermieden werden. Auf Wunsch der an der Gründung Beteiligten soll die neue RTo ihren Betrieb im 2. Quartal 2012 aufnehmen und VT auf Mitte 2012 ablösen. Damit kann der gewünschte fließende Übergang sichergestellt und die Planung für das Jahr 2013 kann ebenfalls gemeinsam gemacht werden. Allen Mitarbeitenden von VT wird bis Mitte 2012 eine Anstellung gewährleistet.

## Projekt Timing



Quelle: Tourismusforum

## 8. Finanzielles

Das Budget der RTo sieht vor, dass für einen erfolgreichen Betrieb und zielgerichtetes Marketing jährlich rund 2,3 bis 2,4 Mio. Franken notwendig sind. Diese sollen gemäss vorläufigem Budget des Tourismusforums wie folgt finanziert werden:

	Budget
<b>Ertrag</b>	
<b>Mitgliederbeiträge</b>	<b>10 000.00</b>
<b>Diverse Erträge</b>	<b>20 000.00</b>
<b>Tourismusabgabe</b>	<b>1 635 580.00</b>
Hotels	1 042 560.00
Campingplätze	220 320.00
Ferienwohnungen	252 700.00
Gruppenunterkünfte	20 000.00
Zweitwohnungen	100 000.00
<b>Gastgewerbe / Paragastonomie</b>	<b>270 000.00</b>
Nidwalden	135 000.00
Obwalden	135 000.00
<b>Ertrag aus Transportunternehmen</b>	<b>70 000.00</b>

	<b>Beitrag Kanton NW</b>	<b>150 000.00</b>
	<b>Beitrag Kanton OW</b>	<b>150 000.00</b>
	<b>Betriebsertrag</b>	<b>2 305 580.00</b>

Quelle: Tourismusforum

Aufwand gemäss vorläufigem Budget des Tourismusforums:

	<b>Aufwand</b>	
	<b>Marketingaufwand</b>	<b>720 000.00</b>
	<b>Bruttoergebnis 1</b>	<b>1 585 580.00</b>
	(Zielwert mind. 50 % Betriebsertrag)	29.93%
	<b>Total Personalaufwand</b>	<b>766 000.00</b>
	In Prozent	31.84%
	<b>Bruttoergebnis 2</b>	<b>819 580.00</b>
	<b>Raumaufwand</b>	<b>60 000.00</b>
	Raumaufwand	60 000.00
	<b>Betrieb Touristinfo</b>	<b>222 000.00</b>
	Betrieb einer Touristinfo	204 000.00
	Eink. Karten/Bücher/Drucksachen	18 000.00
	<b>Beitrag an die Tourismusvereine</b>	<b>179 000.00</b>
	Beitrag an die Tourismusvereine	179 000.00
	<i>Rückvergütung in % der Tourismusabgaben</i>	<i>10.94%</i>
	<b>Verwaltungs- und Informatikaufwand</b>	<b>316 000.00</b>
	Verwaltungsaufwand Vereine	107 000.00
	Verwaltungsaufwand RTO	209 000.00
	<b>Betriebsergebnis vor Finanzerfolg, Abschreibungen</b>	<b>42 580.00</b>

Quelle: Tourismusforum

### III. Rahmenbedingungen

Das geltende Tourismusgesetz von 1997 sieht vor, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden den Tourismus fördern, wobei sich die Aufgabe des Kantons auf Beitragsleistungen an schweizerische und überkantonale Organisationen sowie an Destinationen und auf die Berücksichtigung der Anliegen des Tourismus im Rahmen der kantonalen Richtplanung konzentrieren. Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet. Sie arbeiten mit den lokalen und regionalen Tourismusorganisationen zusammen und leisten Beiträge an lokale und innerkantonale Organisationen. Dazu erheben die Einwohnergemeinden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben. Die Einwohnergemeinden können anstelle der Beherbergungsabgabe eine

Tourismusförderungsabgabe einführen. Einzig Engelberg erhebt anstelle der Beherbergungsabgabe eine Tourismusförderungsabgabe.

Nachdem VT im Jahre 2000 ihren Betrieb aufgenommen hatte, wurde der Wunsch laut, die Tourismusgesetzgebung der beteiligten Kantone zu vereinheitlichen, damit die Beiträge aufgrund gleicher gesetzlicher Grundlagen erhoben werden könnten. Weiter sollte der Abgabekreis für Tourismusabgaben und deren Umfang vereinheitlicht werden. In der Praxis zeigte sich, dass eine Harmonisierung nur schwer umsetzbar war. Auch nach dem Ausscheiden der Seegemeinden und dem Verbleiben von Obwalden und Nidwalden bei VT besteht der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Gesetze in Obwalden und Nidwalden nach wie vor. Er wurde auch wieder im Rahmen der Umsetzung der Tourismusstudie des ITW geäußert.

Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahren die Erhebung der Kurtaxen und der Beherbergungsabgaben immer wieder als unbefriedigend bezeichnet wurde. Einerseits ist das Inkasso mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden und andererseits gibt es eine verhältnismässig grosse Zahl an Übernachtungen und Beherbergungen, für die nicht abgerechnet wird. Die Unzufriedenheit wurde nicht nur von VT und von den Gemeinden des Sameraataals, sondern auch von der ETT und der Gemeinde Engelberg geäußert. ETT setzt heute für das Inkasso der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben mehr als 150 Stellenprozente ein. Auch haben Abklärungen in Engelberg gezeigt, dass im Jahre 2010 für Kurtaxenpauschalen (Ferienwohnungen und Ferienhäuser) insgesamt 1 600 Rechnungen im Wert von Fr. 400 000.– versandt wurden. Eine Schätzung hat aber ergeben, dass in Engelberg für rund 2 000 Objekte abrechnet werden müsste. Die Differenz zwischen den zugestellten Verfügungen und der Hochrechnung weist auf eine bedeutende Dunkelziffer hin.

Der Wunsch nach einer einfacheren Lösung als heute wurde sowohl in der Arbeitsgruppe Tourismus / Tourismusforum als auch von den Vertretern von ETT wiederholt geäußert. Während die Vorstellungen in der Arbeitsgruppe Tourismus / Tourismusforum in Richtung einer einfachen Tourismusabgabe anstelle der aufwendigen Kurtaxe und Beherbergungsabgabe gingen, brachten die Vertreter von ETT den Wunsch an, die Tourismusförderungsabgabe behalten zu können, jedoch anstelle der Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr nach dem Muster der im Urserental eben erst eingeführten Kapazitätsbesteuerung (anstelle von Übernachtungsbesteuerung) einführen zu können, wozu eine Gesetzesänderung erforderlich ist. Nach dem geltenden Tourismusgesetz ist dies nicht möglich.

Die Arbeitsgruppe Tourismus / Tourismusforum hat sich an der Sitzung vom 26. April 2011 dafür ausgesprochen, im Sinne einer Vereinfachung für die neue RTo und die Beherbergungsbetriebe die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe abzuschaffen. An deren Stelle soll neu eine einzige Tourismusabgabe durch den Kanton erhoben werden. Dabei handelt es sich um eine Pauschale für alle Übernachtungen (in Hotels und Beherbergungsbetrieben je Zimmer, in Jugendherbergen je Bett, in Ferienwohnungen und –zimmern je Zimmer, in Gruppenunterkünften je Schlafplatz und auf Campingplätzen je Standplatz). Um auch den Tagestourismus zu erfassen, sollen öffentlich zugängliche Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben und in Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Sitzplätze erhoben. Ausgenommen sind Betriebe, die der für die Erhebung der Tourismusabgaben zuständigen Organisation aufzeigen, dass sie keinen Passantenverkehr haben. In öffentlich zugänglichen Paragastronomiebetrieben wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Betriebsgrösse erhoben.

Die Transportunternehmen sollen einen Grundbeitrag zuzüglich eines Promille-Beitrags des Ertrags aus der Verkehrsleistung bezahlen. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit von den Gemeinden zum Kanton soll die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben auf die neue Regionale Tourismusorganisation übertragen werden. Damit die Gemeinden auch weiterhin über Einnahmen für die touristischen Aufgaben wie Infrastruktur und Betreuung der Gäste vor Ort verfügen, sollen insgesamt maximal 20 Prozent der Tourismusabgaben an die Gemeinden weitergeleitet werden.

Die Gemeinde Engelberg will zusammen mit ETT die TFA behalten, jedoch im Sinne des neuen Tourismusreglements Urserental anstelle der Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr anhand der Fläche der Zimmer und Wohnungen einführen mit dem Ziel weg von der Frequenzbesteuerung

hin zur Kapazitätsbesteuerung. Dadurch soll der administrative Aufwand beim Inkasso verringert werden und es soll die Umgehung der Abrechnungspflicht eingeschränkt werden. Zudem besteht eine begrenzte Möglichkeit, die Kapazitätsbesteuerung bei den Ferienhäusern und Ferienwohnung im Sinne einer Lenkungsmaßnahme einzusetzen. Gleichzeitig soll für die Abgabepflichtigen ein Bonussystem (z.B. Gratis-Bergbahnen im Sommer) eingeführt werden.

#### **IV. Grundzüge der Vorlage**

Die Rahmenbedingungen, welche eine Abstimmung der Tourismusgesetze der Kantone Obwalden und Nidwalden erfordern, aber auch die Vorschläge der Arbeitsgruppe Tourismus / Tourismusforum und von ETT führen zu einer so starken Veränderung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung, dass dies neu gefasst werden müssen

Die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben werden durch eine neue Tourismusabgabe ersetzt, welche nicht mehr durch die Einwohnergemeinden, sondern vom Kanton und in dessen Auftrag von der RTo erhoben wird. Abgabepflichtig sind die Beherberger, die Hotels, die Restaurationsbetriebe, weitere Lokale, Paragastronomiebetriebe, Zweit- und Ferienwohnungsbesitzer und die öffentlichen Transportunternehmen.

Bei der Tourismusabgabe wird im Unterschied zur Kurtaxe nicht mehr auf die einzelnen Übernachtungen abgestellt. Vielmehr werden Pauschalen auf den Kapazitäten in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen, Ferienwohnungen und –zimmern, Gruppenunterkünften und auf Campingplätzen erhoben. Zusätzlich wird bei Restaurations- und Cafébetrieben, Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar aufgrund der Sitzplätze, bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen aufgrund der Betriebsgrösse erhoben. Einsaison- und Zweisaisonbetriebe leisten nur einen Teil der Abgabe. Die öffentlichen Transportunternehmen leisten einen Beitrag auf der Verkehrsleistung.

Der Kreis der Abgabepflichtigen wird damit auch in Obwalden ausgedehnt und ist mit Nidwalden kongruent. Das Tourismusgesetz weicht jedoch in einigen Punkten von der Nidwaldner Vorlage ab. Eine wesentliche Abweichung ist in Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs zum neuen Tourismusgesetz vorgesehen. Demnach kann der Regierungsrat Gemeinden mit eigener Destination in begründeten Fällen ermächtigen, anstelle der Tourismusabgabe weiterhin eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe oder neu auch eine Beherbergungsgebühr zu erheben. Diese Bestimmung richtet sich nach den Bedürfnissen der Gemeinde Engelberg.

Eine weitere wesentliche Abweichung gegenüber dem Entwurf in Nidwalden ist die Tourismusabgabe der Restaurations- und Cafébetriebe sowie von Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar und Paragastronomiebetrieben. Der Kanton Nidwalden erhebt im Unterschied zu Obwalden von diesen Betrieben eine Patentabgabe. Auf die Einführung einer kantonalen Patentabgabe und die damit verbundene Änderung des Gastgewerbesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 971.1) soll verzichtet werden. Hingegen sollen die Restaurations- und Cafébetriebe sowie von Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar und Paragastronomiebetrieben eine Tourismusabgabe entrichten. Die Budgetierung geht von Erträgen in der Höhe von insgesamt Fr. 135 000.– aus, was betragsmässig den Erträgen der Gastgewerbeabgaben im Kanton Nidwalden entspricht. Die einzelnen Abgaben stimmen jedoch nicht mit den Abgaben im Kanton Nidwalden überein. Auch sind von der Tourismusabgabe Restaurantbetriebe ausgenommen, welche über keinen touristischen Verkehr verfügen. Die Tourismusabgabe wird anstelle einer allgemeinen Patenttaxe, welche in Obwalden im früheren Wirtschaftsgesetz ebenfalls vorgesehen war, erhoben.

Nachdem die neue Regionale Tourismusorganisation zusammen mit dem Kanton Nidwalden aufgebaut werden soll, wird mit dem neuen Tourismusgesetz gleichzeitig auch die Grundlage für eine paritätische finanzielle Beteiligung der Kantone an der neuen RTo geschaffen. Kantonale Beiträge an interkantonale Tourismusorganisationen werden deswegen nur dann bewilligt, wenn die anderen beteiligten Kantone ebenfalls einen entsprechenden Beitrag bewilligen. Der Kanton Nidwalden hat sich damit an der neuen Organisation paritätisch zu beteiligen.

Die Tourismusabgabe soll von der Regionalen Tourismusorganisation veranlagt und erhoben werden. In Engelberg werden die Kurtaxen, die Tourismusförderungsabgaben und (anstelle der Kurtaxen) später die Beherbergungsgebühr durch die ETT AG erhoben. Die Erträge aus den Abgaben verbleiben in der jeweiligen Tourismusorganisation, müssen jedoch maximal zu 20 Prozent an die angeschlossenen Gemeinden zurückfliessen, jedoch nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern aufgrund von Leistungsverträgen und der vorhandenen Bedürfnisse und Projekte. Der grössere Teil der Abgaben verbleibt in der neuen Regionalen Tourismusorganisation resp. der ETT AG, welche künftig auch für die Tourismusinformationen vor Ort zuständig ist.

Die neue Regionale Tourismusorganisation wird in Form einer Aktiengesellschaft aufgebaut und tritt an die Stelle von VT. Sie vermarktet das Sarneraatal und den Kanton Nidwalden und ist für die Zusammenführung von Angeboten, die Produktgestaltung, die administrative Führung inklusive Personalwesen und Personaleinteilung sowie für die Vermarktung in der Schweiz und im angrenzenden Ausland zuständig. Sie erarbeitet aber auch eigene Angebote. Den örtlichen Tourismusvereinen verbleiben in erster Linie Aufgaben wie die Gästebetreuung vor Ort. Je nach Auftrag können sie aber auch Angebote erarbeiten.

Die Gemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet und arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen. Sie können Beiträge an Tourismusorganisationen leisten und sind insbesondere für die örtliche Infrastruktur und die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen zuständig. Von einer Pflicht zur Unterstützung der neuen RTo wird ausdrücklich abgesehen.

Wenn eine Gemeinde vom Regierungsrat dazu ermächtigt wird, anstelle der Tourismusabgabe weiterhin eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe oder neu eine Beherbergungsgebühr zu erheben, muss sie ein Reglement erstellen und dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Die Vorlage des neuen Tourismusgesetzes weist folgende Vorteile auf:

- die gesetzlichen Bestimmungen von Obwalden und Nidwalden werden grösstmöglich aufeinander abgestimmt;
- die neue RTo wird zusammen mit Nidwalden aufgebaut, wobei sich die beiden Kantone paritätisch beteiligen;
- das Abrechnungsverfahren wird durch die Pauschalierungen sowohl für die Hotels und Beherberger, als auch die abrechnende Stelle ganz erheblich vereinfacht;
- der Tagestourismus wird über die Tourismusabgabe bei den Restaurationsbetrieben und Transportunternehmen neu erfasst;
- die Hotels und Beherbergerinnen und Beherberger bezahlen für die Übernachtungen im Vergleich zu heute durchschnittlich nicht mehr, wobei die Pauschale für Hotel-Gastgeber mit einer Bettenbelegung von mehr als 35 Prozent sogar günstiger wird.;
- die Abgaben für Ferienwohnungen werden massvoll erhöht und der Teuerung angepasst;
- Engelberg kann die Tourismusförderungsabgabe weiter erheben und anstelle der Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr einführen.

## **V. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Tourismusgesetz**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**



**Art. 3** *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons*  
*a. Aufgaben*

Wie bisher fördert der Kanton den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische sowie an kantonale, interkantonale oder regionale Tourismusorganisationen. Da sich der Kanton auch direkt an solchen Organisationen beteiligen kann und die neue RTO die Rechtsform einer Aktiengesellschaft und damit einer grundsätzlich gewinnorientierten Gesellschaft erhält, wird auf das Erfordernis des geltenden Tourismusgesetzes, dass die Tourismusorganisationen keine Gewinne ausschütten darf, verzichtet.

**Art. 4** *b. Tourismusabgabe*

Bisher haben die Gemeinden die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben erhoben. In Engelberg werden anstelle der Beherbergungsabgaben die Tourismusförderungsabgaben erhoben. Neu erhebt der Kanton die Tourismusabgaben. Er wird dies jedoch nicht selber machen, sondern die Aufgabe für das Sarneraatal gemeinsam mit dem Kanton Nidwalden der neuen RTO in Form einer Aktiengesellschaft übertragen.

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Regierungsrat Einwohnergemeinden mit eigener Destination in begründeten Fällen ermächtigen kann, anstelle der kantonalen Tourismusabgabe andere Abgaben wie Kurtaxe, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr zu erheben. Dabei geht es um die Gemeinde Engelberg, welche mit ETT über eine eigene und gut funktionierende Vermarktungsgesellschaft verfügt. Daran soll nichts geändert werden. Engelberg kann weiterhin die Kurtaxen und die TFA erheben. Auch wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Engelberg anstelle der Kurtaxen auch eine Beherbergungsgebühr, welche aufgrund der vorhandenen Kapazitäten erhoben wird, einführen kann. Die zur Erhebung eigener Abgaben ermächtigten Einwohnergemeinden müssen die Abgaben in einem Reglement regeln, welches vom Regierungsrat genehmigt werden muss.

**Art. 5** *c. Kantonsrat*

Über Beiträge und Beteiligungen an touristischen Organisationen entscheidet der Kantonsrat abschliessend, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates überschritten wird. Neu ist, dass Beiträge an interkantonale Tourismusorganisationen nur dann bewilligt werden, wenn die anderen beteiligten Kantone einen entsprechenden Beitrag genehmigen. Konkret bedeutet dies, dass sich der Kanton Nidwalden entsprechend dem Kanton Obwalden an der neuen RTO beteiligen muss. Die Bestimmung gelangt jedoch auch bei anderen Beiträgen und Beteiligungen zur Anwendung. Nidwalden verzichtet im Gesetz auf eine entsprechende Formulierung.

**Art. 6** *d. Regierungsrat*

Der Regierungsrat beschliesst aber auch über die Erhebung und Verwendung des Ertrags aus den Tourismusabgaben, nicht aber über die Erhebung und Verwendung der weiteren Abgaben, wenn eine Gemeinde ermächtigt wurde, anstelle der kantonalen Tourismusabgabe andere Abgaben wie Kurtaxe, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr zu erheben. In diesem Falle hat die zuständige Gemeinde zu beschliessen.

Der Regierungsrat kann die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgabe einer juristischen Person, konkret der neuen RTO übertragen, wobei die Kontrolle beim Kanton verbleibt. Er kann Leistungsvereinbarungen mit kantonalen, interkantonalen oder regionalen Tourismusorganisationen abschliessen. Diese werden in der Regel auf die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

Weiter ist der Regierungsrat auch zuständig für den Beschluss über die Beteiligung an Tourismusorganisationen, jedoch nur im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse.

Letztlich bewilligt der Regierungsrat die Erhebung von der Tourismusabgabe abweichenden Abgaben und genehmigt das entsprechende Reglement.

**Art. 7** *e. Volkswirtschaftsdepartement*

Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das Volkswirtschaftsdepartement die dem Kanton zufallenden Aufgaben. Es ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben und den Erlass von Weisungen über die Meldepflicht. Damit wird die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben auf den Kanton und dort auf das zuständige Volkswirtschaftsdepartement verschoben.

Die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung anderer Tourismusabgaben (Kurtaxe, TFA) obliegt der zuständigen Gemeinde.

**Art. 8** *Aufgaben und Organisation der Einwohnergemeinden*  
*a. allgemeine Aufgaben*

Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet und arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen, also auch mit der neuen Obwalden und Nidwalden Tourismus AG. Eine verpflichtende Beteiligung der Gemeinden an dieser Gesellschaft jedoch nicht vorgesehen. Sie können weiterhin die örtlichen Tourismusvereine unterstützen. Festgehalten wird in dieser Bestimmung auch, dass die Gemeinden für die örtliche Infrastruktur und die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen zuständig sind. In der Praxis ist die Zuständigkeit für die örtliche Infrastruktur heute unterschiedlich ausgestaltet. Es handelt sich jedoch um eine Gemeindeaufgabe.

Die Gemeinden erlassen ein Reglement, soweit sie ermächtigt sind, an Stelle der Tourismusabgabe andere Abgaben zu erheben. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Kantons.

**Art. 9** *b. Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über Beiträge an örtliche Tourismusorganisationen und für den Abschluss von Verträgen mit Dritten für die Erbringung von Leistungen für den Tourismus, aber auch für die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Abgaben wie Kurtaxen, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gemeinde vom Regierungsrat zur Erhebung solcher Abgaben ermächtigt wird (Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes).

**Art. 10** *Aufgabenübertragung an Dritte*

Der Regierungsrat kann die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts, konkret der neuen RTo übertragen. Auch die Einwohnergemeinden können, soweit sie dazu ermächtigt sind, die Erhebung der Abgaben einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Damit wird die Gemeinde Engelberg ermächtigt, diese Aufgaben auch weiterhin bei ETT zu belassen. Die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben steht dem zuständigen Volkswirtschaftsdepartement zu. In Engelberg verbleibt die Aufsicht wie bisher beim Einwohnergemeinderat.

Aufgrund der neuen Zuständigkeit für die Erhebung der Tourismusabgaben kann sich der Kanton an der RTo oder einer anderen Tourismusorganisation direkt beteiligen. Damit wird die klare gesetzliche Grundlage für die Gründung der gemeinsamen RTo und die weitere Beteiligung an der Gesellschaft nach erfolgter Weitergabe des grösseren Teils der Aktien an Gemeinden und an die interessierten Kreise geschaffen.

**Art. 11** *Gast*

Die Bestimmung über den Gast hat nach dem neuen Tourismusgesetz nur noch Bedeutung für die Gemeinde Engelberg, welche weiterhin die Kurtaxe erheben wird. Die Ausnahmen nach Absatz 2 gelten entsprechend nur für die Kurtaxe, nicht aber für die Tourismusabgabe.

### **Art. 13**      *Grundsatz*

Die Ausnahmen von der Abgabepflicht entsprechen nicht den Ausnahmen nach Art. 11 Abs. 2. Sie werden in der Verordnung geregelt.

### **Art. 14**      *Abgabepflichtige*

Für die Tourismusabgabe abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, welche Hotelbetriebe, Campingplätze oder Parahotelleriebetriebe führen. Zu den Hotelbetrieben gehören neben den „echten“ Hotels auch Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, hotelähnlich betriebene Berghäuser und dergleichen. Weiter sind alle anderen Anbieterinnen und Anbieter entgeltlicher Übernachtungsmöglichkeiten wie Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauerhöfe, Berghütten und dergleichen, sowie Restaurant- und Cafébetriebe abgabepflichtig. Dasselbe gilt für Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar und für die Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen). Nicht abgabepflichtig sind Betriebe, die dauernd oder längerfristig geschlossen sind.

Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält und in der betreffenden Gemeinde nicht seinen steuerlichen Wohnsitz hat (Zweitwohnungsbesitzer).

Abgabepflichtig sind auch die öffentlichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahnen, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen und Bergbahnen. Damit und mit der Tourismusabgabe für Restaurant- und Cafébetriebe sollen neu auch die Tagestouristen erfasst werden.

### **Art. 15**      *Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurantbetriebe*

Es werden nur noch Pauschalen erhoben. Auf die Einzelabrechnung wird verzichtet. In öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Gesamtfläche der Sitzplätze erhoben. Dasselbe gilt für Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar. Ausgenommen sind Betriebe, die der für die Erhebung der Tourismusabgaben zuständigen Organisation eindeutig aufzeigen, dass sie keine touristischen Frequenzen haben. Dabei geht es um die Erfassung aller Profiteure des Tourismus und indirekt auch der Tagestouristen. Die Paragastronomiebetriebe entrichten die Tourismusabgabe aufgrund der Betriebsgrösse. Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie Dauermieterinnen und Dauermieter, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen und keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, bezahlen ebenfalls eine Jahrespauschale. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Tourismusabgabe nur einmal zu entrichten ist. Im Falle einer Dauervermietung ist die Tourismusabgabe vom Mieter und nicht vom Eigentümer geschuldet. Der Kantonsrat regelt in der Verordnung die Höhe der Abgabe.

### **Art. 16**      *Berechnungsgrundlage Transportunternehmen*

Die Abgaben der öffentlichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag berechnet auf dem Ertrag aus den Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons zusammen. Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Höhe der Abgaben. Bei Transportunternehmen, welche Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebotes erhalten, wird die Abgabe auf den touristischen Verkehrsleistungen nach einheitlichen Kriterien erhoben. Die für die Erhebung der Tourismusabgaben zuständige Organisation legt den Anteil der ganzen Verkehrsleistung fest.

### **Art. 17**      *Erhebung und Verwendung*

Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Tourismusabgaben erfolgen durch die damit beauftragten Tourismusorganisationen. Die Tourismusabgaben sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

Der Ertrag aus den Tourismusabgaben geht in der Regel an die Tourismusorganisation, die für die entsprechende Region oder Destination zur Hauptsache tätig ist, also im Sarneraatal an die neue Regionale Tourismusorganisation. Die Tourismusorganisationen leiten jedoch gesamthaft maximal 20 Prozent der Abgaben an die betroffenen Einwohnergemeinden weiter. Die Gemeinden erhalten damit einen Teil der Abgaben. Dieser ist ebenfalls für touristische Aufgaben einzusetzen. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die Tourismusorganisation mit den Einwohnergemeinden oder mit einer durch die Einwohnergemeinden beauftragten Organisation abschliessen und welche den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste dienen.

## **B. Andere Abgaben**

### **Art. 18** *Kurtaxen*

Die Regelung betreffend die Kurtaxen entspricht inhaltlich der bisherigen Kurtaxenerhebung durch die Gemeinden. Sie kommt nur noch zur Anwendung, wenn eine Einwohnergemeinde vom Regierungsrat dazu ermächtigt wird, anstelle der Tourismusabgabe eine Kurtaxe zu erheben. Kurtaxenpflichtig ist nach wie vor der Gast, der in der Gemeinde übernachtet.

### **Art. 19** *Tourismusförderungsabgabe*

Die Regelung betreffend die Tourismusförderungsabgabe (TFA) entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung über die TFA. Sie kommt nur dann und dort zur Anwendung, wo eine Einwohnergemeinde vom Regierungsrat dazu ermächtigt wird, anstelle der Tourismusabgabe eine TFA zu erheben, konkret also in Engelberg.

### **Art. 20** *Beherbergungsgebühr*

Die Regelung betreffend die Beherbergungsgebühr ist neu und wird auf Wunsch von Engelberg eingeführt. Das Modell entspricht jenem der im Urserental derzeit anlaufenden Kapazitätsbesteuerung. Die Beherbergungsgebühr wird anstelle der Kurtaxe erhoben. Dabei wird die Abgabe für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben. Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und in der betreffenden Gemeinde nicht seinen steuerlichen Wohnsitz hat. Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden. Die Einwohnergemeinden, welche vom Regierungsrat dazu ermächtigt wurden, legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch Reglement fest, wobei in den Reglementen Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden müssen. Die Beherbergungsgebühr ist für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend im Interesse und zum Nutzen der Benutzer der Beherbergungsangebote liegen. Die Beherbergungsgebühr wird zusammen mit der TFA erhoben.

### **Art. 21** *Erhebung und Verwendung*

Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 erfolgen durch die damit beauftragte Tourismusorganisation. Die Bestimmung entspricht jener über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgabe (Art. 17).

Der Ertrag aus den Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 des neuen Tourismusgesetzes geht – wie bei den ordentlichen Tourismusabgaben – an die Tourismusorganisation, die für das Gebiet der zur Erhebung der Abgaben ermächtigten Einwohnergemeinde tätig ist. Maximal 20 Prozent der Abgaben sind an die Einwohnergemeinde weiterzuleiten. Dieser Teil ist ebenfalls für touristische Aufgaben einzusetzen. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die Tourismusorganisation mit der Einwohnergemeinde oder mit einer durch die Einwohnergemeinde beauftragten Organisation abschliessen und welche den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste dienen.

**Art. 22** *Auskunfts- und Meldepflicht*

Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Es ist vorgesehen, die Unterlagen der Polizei wenn möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Die Beherbergerinnen oder die Beherberger sind zur Meldung der Übernachtungen Dritter für statistische Zwecke nach Beherbergungskategorie sowie nach Herkunftsland der Gäste verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch dem Volkswirtschaftsdepartement und der RTo, respektive ETT mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder den Bund festlegen. Die Bestimmung wurde ergänzt, weil die Beherbergungsstatistik heute unvollständig, jedoch für die Marktanalyse und die Marketingplanung sehr wichtig ist.

**Tourismusverordnung**

**Art. 2** *Ausnahmen*

Bei den Tourismusabgaben sind juristische Personen, die steuerbefreit sind oder die ohne Gewinnabsicht Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Altersheime führen von der Abgabepflicht befreit. Dazu gehören auch die Sport- und Jugendvereinigungen.

**Art. 3** *Höhe der Tourismusabgabe*

Die jährliche Tourismusabgabe wird bei Hotelbetrieben im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Bst. a Tourismusgesetz nicht mehr wie im geltenden Tourismusgesetz aufgrund der Bettenzahl, sondern nach Zimmern erhoben. Dabei wird die Pauschalierung so angesetzt, dass nach Abzug der Teuerung für die Hotels und weiteren Beherbergerinnen und Beherberger insgesamt nicht höhere Abgaben anfallen sollen als bisher. Die Pauschalierung führt jedoch dazu, dass Betriebe mit hohen Übernachtungszahlen im Vergleich zu heute weniger, Beherbergungsbetrieben mit geringer Auslastung teilweise mehr bezahlen. Von der anfänglich geplanten Abstufung der Pauschalen in Hotels und Beherbergungsbetrieben nach Sternen oder aufgrund der durchschnittlichen Zimmerpreise wurde zugunsten eines Einheitssatzes abgewichen. Die Kategorisierung oder die Ermittlung des durchschnittlichen Zimmerpreises wurde als zu aufwendig beurteilt.

Bei Campingplätzen wird die Pauschale je Standplatz, bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz und bei Jugendherbergen je Bett erhoben, wobei insbesondere bei Gruppenunterkünften die Festlegung der jährlichen Pauschale schwierig ist, zeigen doch die bisherigen Erhebungen, dass es Gruppenunterkünfte gibt, die bedeutende Abgaben leisten, während andere aufgrund der sehr geringen Auslastung sehr geringe Kurtaxen abrechnen. Auch zeigen die Erhebungen, dass die Beherbergungsabgabe nicht in allen Fällen in Rechnung gestellt wurde.

Die jährlichen Pauschalen für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte betragen:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	600.00
b. auf Campingplätzen je Standplatz	300.00
c. in Parahotelleriebetrieben	350.00
d. In Zweitwohnungen und Ferienunterkünften je Zimmer	350.00
e. in Gruppenunterkünften je Schlafplatz	30.00
f. In Jugendherbergen je Bett	30.00

Bei Zweitwohnungen und Ferienunterkünften wird vom Eigentümer oder Dauermieter insgesamt nur eine Abgabe erhoben. Mit dieser Bestimmung sollen Doppelbelastungen beim Eigentümer oder der Eigentümerin und beim Mieter oder der Mieterin verhindert werden. Halbe Zimmer werden nicht berechnet. Auch gelten Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen nicht als Zimmer.

In öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

	Fr.
Anzahl Sitzplätze	
1 bis 50	300.00
50 bis 100	400.00
mehr als 100	500.00

In öffentlich zugänglichen Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar usw. (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

	Fr.
Anzahl Sitzplätze	
1 bis 50	400.00
50 bis 100	500.00
mehr als 100	600.00

In Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen):

	Fr.
Aufgrund der Betriebsgrösse minimal	100.00
und maximal	500.00

Die konkrete Tourismusabgabe ist von RTo nach pflichtgemäsem Ermessen im vorgegebenen Rahmen festzulegen.

Sowohl für bei Hotels und Beherbergungsbetriebe wie auch für Restaurations- und Cafébetriebe sowie für Paragastronomiebetriebe gilt die Bestimmung, wonach Einsaisonbetriebe 60 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten haben. Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während 10 Wochen pro Jahr geschlossen sind, müssen 80 Prozent der Tourismusabgabe entrichten.

#### **Art. 4** *Transportunternehmen*

Die öffentlichen Transportunternehmen, insbesondere die Zentralbahn, die Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen und Bergbahnen haben einen Grundbeitrag von Fr. 200.–, zuzüglich 2 Promille des Ertrags aus Verkehrsleistung bis 1 Mio. Franken und zuzüglich 1 Promille des Ertrags aus Verkehrsleistung über 1 Mio. Franken zu entrichten.

#### **Art. 5** *Buchführung*

Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurde, haben darüber gesondert Buch zu führen. Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

#### **Art. 6** *Rechtsschutz*

Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Organe kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Organe innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## VI. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Mit der Einführung des revidierten Tourismusgesetzes wird die Höhe der Abgaben aufgrund der Pauschalierungen festgelegt. Mit der neuen Tourismusabgabe wird auf die Erhebung von Kurtaxen verzichtet. Die dadurch entstehenden Ausfälle müssen durch höhere Abgaben der Beherbergerinnen und Beherberger ausgeglichen werden, welche ihrerseits die zusätzlichen Abgaben durch einen höheren Übernachtungspreis abdecken können. Die Tourismusabgaben werden so angesetzt, dass die Abgabepflichtigen durchschnittlich Abgaben im bisherigen Rahmen (Kurtaxen und Beherbergungsabgabe) zu leisten haben. Da die Tourismusabgaben jedoch aufgrund der vorhandenen Kapazitäten und nicht mehr aufgrund der einzelnen Übernachtungen (Kurtaxen) erhoben werden, wird es je nach Auslastung des Beherbergungsbetriebes zu Mehr- oder Minderbelastungen kommen. Eine gewisse Mehrbelastung ergibt sich aus dem Ausgleich der Teuerung und der Mehrwertsteuer, welche voraussichtlich auf dem gesamten Übernachtungspreis (also mit der Tourismusabgabe) erhoben wird. Eine insgesamt höhere Abgabe haben die Eigentümer von Zweit- und Ferienwohnungen zu leisten.

Mit der Ausweitung der abgabepflichtigen Betriebe auf die öffentlichen Transportunternehmungen werden diese zusätzlich belastet. Es geht dabei um Berg- und Seilbahnen sowie die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Zentralbahn, Postauto Zentralbahn, die Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen und Bergbahnen). Diese Transportunternehmungen können sich umgekehrt von den Mitgliederbeiträgen an die RTo entlasten. Indirekt tragen damit auch die Tagesgäste, welche heute den weitaus grössten Teil der Gäste ausmachen, an die Tourismusvermarktung bei. Damit kann dem zunehmenden Tagestourismus auch hinsichtlich der Abgaben entsprochen werden. Für das Sarneraatal wird mit einer Gesamtbelastung der öffentlichen Transportunternehmungen von Fr. 35 000.– gerechnet.

Mit der Ausweitung der Tourismusabgabe auf das Gastgewerbe, weitere Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar sowie auf die Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) geht es hauptsächlich darum, dass sich möglichst alle Nutzniesser des Tourismus, aber auch die grosse Zahl an Tagesgästen an der Tourismusvermarktung beteiligen. Für die einzelnen Betriebe dürfte die zusätzliche Belastung mit der Tourismusabgabe tragbar sein. Dies umso mehr, als in Obwalden keine jährlichen Patenttaxen erhoben werden, wie dies in Nidwalden der Fall ist. Für das Sarneraatal und für Nidwalden wird mit einer Gesamtbelastung von je Fr. 135 000.– gerechnet.

## VII. Finanzielle Auswirkungen

Das Grobbudget für die neue Obwalden und Nidwalden Tourismus AG geht von einem Gesamtaufwand von Fr. 2 300 000.– aus. Da die Übernachtungszahlen in Obwalden derzeit grösser sind als in Nidwalden muss für das Sarneraatal mit finanziellen Auswirkungen in folgender Höhe gerechnet werden:

	<b>Budget</b>
<b>Mitgliederbeiträge</b>	<b>5 000.00</b>
<b>Diverse Erträge</b>	<b>10 000.00</b>
<b>Tourismusabgabe</b>	<b>900 000.00</b>
Hotels	570 000.00
Campingplätze	120 000.00
Ferienwohnungen	140 000.00
Gruppenunterkünfte	10 000.00
Zweitwohnungen	60 000.00
<b>Gastgewerbe / Paragastronomie</b>	<b>135 000.00</b>
<b>Transportunternehmen</b>	<b>70 000.00</b>
<b>Beitrag Kanton OW (gemäss vorläufigem Budget des Tourismusforums)</b>	<b>150 000.00</b>
<b>Total</b>	<b>1 270 000.00</b>

Quelle: eigene Darstellung

Längerfristig werden die Kosten auf beide Kantone ungefähr gleich verteilt. Die zusätzlichen Einnahmen, welche durch den wieder in Betrieb stehenden Camping in Sarnen, sowie durch die umgebauten oder neu erstellen Hotelanlagen auf Melchsee-Frutt, im Flüeli-Ranft, in Wilen und insbesondere auch auf dem Bürgenstock möglich werden, könnten für die finanzielle Entlastung der Kantone, für zusätzliche Marketingmassnahmen oder für möglichst hohe Beiträge an die Gemeinden eingesetzt werden. Der Beitrag der Kantone soll längerfristig dem heutigen Stand entsprechen.

Mit den bisherigen Einnahmen aus Kurtaxen und Beherbergungsabgaben können rund Fr 840 000.– abgedeckt werden. Mit dem Beitrag des Kantons an VT von Fr. 60 000.– standen ohne Mitglieder- und Gemeindebeiträge Fr. 900 000.– zur Verfügung. Im neuen Beitrag des Kantons ist der heutige Beitrag an die LT-AG von Fr. 49 000.– enthalten. Es ist Aufgabe der RTo, die künftige Zusammenarbeit die der LT-AG so festzulegen, dass auch die Leistungen, welche von Gästen, potenziellen Gästen, Medien und der Reisebranche nachgefragt werden, aber nicht direkt für einzelne Unternehmen erfolgswirksam sind, abgedeckt werden. Auch hat sie die LT-AG dafür zu entschädigen..

Neu müssen ohne Kantonsbeitrag und ohne Mitgliederbeiträge und weiteren Einnahmen rund Fr. 1 100 000.– durch Einnahmen aus der Tourismusabgabe abgedeckt werden. Die Differenz von rund Fr. 260 000.– wird durch die Mehreinnahmen aus dem Gastgewerbe, der Paragastronomie, den Transportunternehmen und den Ferienwohnungen ausgeglichen. Die insgesamt höheren Einnahmen sind unter anderem auch deshalb nötig, weil aufgrund von Art. 17 Abs. 3 Tourismusgesetz gesamthaft maximal 20 Prozent der Tourismusabgaben an die



Einwohnergemeinden weitergeleitet werden müssen.

Bei Hotelbetrieben mit einer Auslastung von 30 Prozent ergibt sich heute für ein Zimmer mit zwei Betten eine jährliche Kurtaxe von Fr. 438.– und eine Beherbergungsabgabe von Fr. 100.–. Das durchschnittliche Hotelzimmer im Sarneraatal hat 2,12 Betten, was bei einer Auslastung von 30 Prozent insgesamt einer Belastung von Fr. 570.– pro Jahr entspricht. Bei der durchschnittlichen Auslastung von 36 Prozent, wie sie im vergangenen Jahr in der Gemeinde Sarnen erreicht wurde, ergibt sich eine Abgabe von rund Fr. 600.– pro Zimmer und Jahr. Zum Vergleich sei angeführt, dass die gesamtschweizerische Bettenauslastung im Jahr 2009 insgesamt 35,6 Prozent betrug, jene in der Zentralschweiz 32,4 Prozent. Im Kanton Obwalden gibt es erhebliche Abweichungen nach oben und nach unten.

Gestützt auf die Vorgaben wurden Modellrechnungen zu den einzelnen Abgaben erstellt:

#### **Hotels:**

Betrieb mit 60 Zimmern und 100 Betten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 50 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 41 500.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 600.– pro Zimmer:	Fr. 36 000.–

Betrieb mit 50 Zimmern und 80 Betten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 45 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 29 880.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 600.– pro Zimmer:	Fr. 30 000.–

Betrieb mit 40 Zimmern und 70 Betten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 40 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 23 940.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 600.– pro Zimmer:	Fr. 24 000.–

Betrieb mit 30 Zimmern und 60 Betten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 30 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 16 140.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 600.– pro Zimmer:	Fr. 18 000.–

Betrieb mit 20 Zimmern und 40 Betten bei einer durchschnittlichen Auslastung von 20 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 7 840.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 600.– pro Zimmer:	Fr. 12 000.–

#### **Campingplätze:**

Betrieb mit 80 Standplätzen:

Bisher pauschal Fr. 260.– pro Standplatz:	Fr. 20 800.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 300.– pro Standplatz:	Fr. 24 000.–

Sommerbetrieb mit 40 Standplätzen (im Winter geschlossen):

Bisher pauschal Fr. 260.– pro Standplatz:	Fr. 10 400.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 300.– pro Standplatz:	Fr. 7 200.–

### **Ferienwohnung:**

Ferienwohnung mit 2½-Zimmern und 4 Betten:

Bisher Pauschale pro Bett	:	Fr. 440.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 350.– pro Zimmer:		Fr. 700.–

Ferienhaus mit 4½-Zimmern und 8 Betten:

Bisher Pauschale pro Bett	:	Fr. 880.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 350.– pro Zimmer:		Fr. 1 400.–

### **Gruppenunterkünfte:**

Betrieb mit 50 Schlafplätzen bei einer durchschnittlichen Auslastung von 20 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 7 150.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 30.– pro Schlafplatz:	Fr. 1 500.–

### **Private Fremdenzimmer:**

Zimmer mit zwei Betten und einer durchschnittlichen Auslastung von 30 Prozent:

Bisher Kurtaxen und Beherbergungsabgabe:	Fr. 460.–
Neu Tourismusabgabe Fr. 350.– pro Zimmer:	Fr. 350.–

### **Öffentliche Transportunternehmen:**

Betrieb mit Verkehrsleistung von Fr. 5 Mio.:

Grundbeitrag:	Fr. 200.–
Verkehrsleistungen bis Fr. 1 Mio. 2‰	Fr. 2 000.–
Verkehrsleistungen über Fr. 1 Mio. 1‰	Fr. 4 000.–
Neu Tourismusabgabe	Fr. 6 200.–

### **Gastgewerbe:**

Betrieb mit 50 Sitzplätzen:

Neu Tourismusabgabe	Fr. 300.–
---------------------	-----------

Betrieb mit 150 Sitzplätzen:

Neu Tourismusabgabe	Fr. 500.–
---------------------	-----------

### **Dancing:**

Betrieb mit 100 Sitzplätzen:

Neu Tourismusabgabe	Fr. 500.–
---------------------	-----------

### **Paragastronomiebetriebe:**

Betrieb mit einem Verkaufs- oder Ausschankraum:

Neu Tourismusabgabe je nach Grösse bis zu

Fr. 500.–

## **VIII. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Tourismusvereine**

Das geltende Tourismusgesetz sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinden den Tourismus sowie die Zusammenarbeit der Tourismusträger fördern, wobei der Kanton den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische und überkantonale Organisationen sowie an Destinationen unterstützt, während die Gemeinden die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben erheben. Sie beschliessen über die Beiträge an die Tourismusorganisationen und sind für den Abschluss der Verträge über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben zuständig.

Im neuen Tourismusgesetz werden die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben durch die Tourismusabgabe ersetzt werden, welche nicht mehr durch die Einwohnergemeinden, sondern vom Kanton, respektive in dessen Auftrag von der neuen RTo erhoben werden.

Der Regierungsrat kann jedoch Gemeinden mit eigener Destination in begründeten Fällen ermächtigen, anstelle der Tourismusabgabe weiterhin eine Kurtaxe, eine TFA oder neu auch eine Beherbergungsgebühr (mit Kapazitätsbesteuerung) zu erheben. Diese Bestimmung entspricht den Bedürfnissen der Gemeinde Engelberg, welche mit der ETT über eine gut funktionierende Tourismusorganisation verfügt und weiterhin die TFA erheben will.

Von den Erträge aus der neuen Tourismusabgabe, aber auch aus den Erträgen von Kurtaxe und TFA müssen insgesamt maximal 20 Prozent aufgrund der vorhandenen Bedürfnisse und Projekte vor Ort an die Gemeinden zurückrückfliessen.

Die Gemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet und arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen. Sie können Beiträge an (in erster Linie örtliche) Tourismusorganisationen leisten und sind insbesondere für die örtliche Infrastruktur und für die öffentlichen Anlagen zuständig.

Die örtlichen Tourismusvereine im Sarneraatal müssen nicht aufgehoben werden. Es verbleiben ihnen jedoch nur noch beschränkte Aufgaben wie die Gästebetreuung vor Ort. Alle anderen Aufgaben werden von der neuen Regionalen Tourismusorganisation wahrgenommen. Je nach Auftrag können die örtlichen Tourismusbüros Aufgaben wie die Information vor Ort von der neuen Regionalen Tourismusorganisation übernehmen.

Die Aufsicht wird aufgrund der neuen Zuständigkeit entsprechend geregelt. Das Volkswirtschaftsdepartement ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben. Damit wird die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben von den Gemeinden auf den Kanton übertragen.

Beilagen:

- Entwurf Tourismusgesetz
- Entwurf Tourismusverordnung